

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 33/82 DER KOMMISSION**

vom 7. Januar 1982

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72<sup>(4)</sup>, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten Ausfuhr.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Der Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Erstattung bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 242/80<sup>(6)</sup>, entspricht die Erstattung für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Menge Milcherzeugnisse und der andere der Menge zugesetzter Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur in Betracht gezogen, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 27 vom 2. 2. 1980, S. 27.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II a) oder 04.02 B II b) 1 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger wird der oben genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup> genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die

dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für diese Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 keine Erstattung gewährt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs keine Erstattung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 7. Januar 1982 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	ex A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger (!) :		
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger :		
	(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0110 05	2,49
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	0110 15	5,92
	(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	0110 20	7,81
	b) andere :		
	(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0110 25	2,49
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	0110 35	5,92
	(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	0110 40	7,81
	II. andere :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0130 10	2,49
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	0130 22	5,92
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	0130 31	7,81
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0140 00	9,03
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0150 10	2,49
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	0150 21	5,92
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	0150 31	7,81
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0160 00	9,03
	ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von (!) :		
	ex I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger	0200 05	10,70
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen	0200 11	16,58
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	0200 21	25,00



Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	0920 10	69,20
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	0920 30	79,49
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	0920 40	81,12
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	0920 50	91,62
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	0920 60	99,18
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	0920 70	106,74
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020 00	37,00
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	1120 10	37,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	1120 20	53,56
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	1120 30	58,99
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	1120 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Polen		90,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		66,00
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger	1220 20	66,95
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 28 Gewichtshundertteilen	1220 30	67,78
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	1320 10	69,20
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	1320 30	79,49
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	1320 40	81,12
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	1320 50	91,62
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	1320 60	99,18
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	1320 70	106,74

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	<p>III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere, mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>b) andere, mit einem Fettgehalt :</p> <p>1. von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 8,9 bis 11 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) von mehr als 11 bis 21 Gewichtshundertteilen</p> <p>(55) von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <p>— Zone C 2</p> <p>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen</p> <p>(66) von mehr als 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <p>— Zone C 2</p> <p>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 7,4 bis 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) von mehr als 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. von mehr als 45 Gewichtshundertteilen</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <p>— Zone C 2</p> <p>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen</p>	<p>1420 12</p> <p>1420 22</p> <p>1420 50</p> <p>1420 60</p> <p>1420 70</p> <p>1520 10</p> <p>1520 20</p> <p>1620 70</p> <p>1630 00</p> <p>1630 10</p> <p>1630 20</p> <p>1630 30</p> <p>1630 40</p> <p>1630 50</p> <p>1630 60</p> <p>1630 70</p> <p>1630 80</p> <p>1720 00</p>	<p>—</p> <p>7,81</p> <p>—</p> <p>13,18</p> <p>17,58</p> <p>14,18</p> <p>20,85</p> <p>—</p> <p>7,81</p> <p>14,18</p> <p>17,78</p> <p>29,80</p> <p>51,43</p> <p>—</p> <p>13,18</p> <p>17,58</p> <p>20,85</p> <p>58,64</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	<p>B. gezuckert :</p> <p>I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :</p> <p>ex b) andere, ausgenommen Molke :</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen</p> <p>ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform oder granuliert :</p> <p>ex a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p>	<p>2220 00</p> <p>2320 10</p> <p>2320 20</p> <p>2320 30</p> <p>2320 40</p> <p>2420 10</p> <p>2420 20</p> <p>2520 00</p> <p>2620 10</p> <p>2620 20</p> <p>2620 30</p> <p>2620 40</p> <p>2720 10</p> <p>2720 20</p>	<p>0,3700 (*) je kg</p> <p>0,3700 (*) je kg</p> <p>0,5356 (*) je kg</p> <p>0,5899 (*) je kg</p> <p>0,6600 (*) je kg</p> <p>0,6600 (*) je kg</p> <p>0,7949 (*) je kg</p> <p>0,3700 (*) je kg</p> <p>0,3700 (*) je kg</p> <p>0,5356 (*) je kg</p> <p>0,5899 (*) je kg</p> <p>0,6600 (*) je kg</p> <p>0,6600 (*) je kg</p> <p>0,7949 (*) je kg</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	(1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von :		
	(aa) weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810 11	— (*) je kg
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	2810 12	0,0781 (*) je kg
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 15	11,06 (*)
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 20	21,59 (*)
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 70	11,06 (*)
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 76	21,59 (*)
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 9,5 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	2910 80	0,1538 (*) je kg
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	2910 85	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone C 2		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		0,2980 (*) je kg
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	2910 90	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone C 2		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		0,5143 (*) je kg
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	3010 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone C 2		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		0,5864 (*) je kg
04.03	Butter :		
	ex A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger ;		
	(I) mit einem Fettgehalt von 62 oder mehr, jedoch weniger als 78 Gewichtshundertteilen	3110 03	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone C 1		79,39
	— Zone C 2		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		79,39

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.03 (Forts.)	(II) mit einem Fettgehalt vom 78 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	3110 16	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone C 1		99,88
	— Zone C 2		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		99,88
	(III) mit einem Fettgehalt von 80 oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen	3110 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone C 1		102,44
	— Zone C 2		—
	— Polen		133,90
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		102,44
	(IV) mit einem Fettgehalt von 82 oder mehr Gewichtshundertteilen	3110 32	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone C 1		105,00
	— Zone C 2		—
	— Polen		137,25
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		105,00
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	(I) 99,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	3210 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone C 1		105,00
	— Zone C 2		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		105,00
	(II) mehr als 99,5 Gewichtshundertteilen	3210 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone C 1		159,00
	— Zone C 2		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		159,00
04.04	Käse und Quark (6) :		
	ex A. Emmentaler und Greyerzer, weder gerieben noch in Pulverform :		
	II. andere :		
	(1) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von weniger als 7,5 kg	3800 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		34,87
	— Zone E		47,43
	— Kanada		30,99
	— Liechtenstein und der Schweiz		—
	— Österreich		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		120,00
	(2) andere	3800 60	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		34,87
	— Zone E		—
	— Kanada		30,99
	— Liechtenstein und der Schweiz		—
	— Österreich		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		100,73

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	ex C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform, ausgenommen Roquefort	4000 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		70,45
	— Zone E		25,07
	— Kanada		25,47
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		82,79
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :		
	II. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	ex 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(aa) 27 oder mehr, jedoch weniger als 33 Gewichtshundertteilen	4410 05	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		4,73
	— Zone E		4,25
	— Kanada		3,83
	— der Schweiz		0,34
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		12,46
	(bb) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	4410 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		11,71
	— Zone E		10,59
	— Kanada		9,55
	— der Schweiz		1,30
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		31,02
	(cc) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen	4410 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		11,71
	— Zone E		10,59
	— Kanada		9,55
	— der Schweiz		1,30
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		31,02
	(22) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr	4410 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		17,43
	— Zone E		15,65
	— Kanada		14,10
	— der Schweiz		1,94
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		45,89

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(dd) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4410 40	
	— Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		— 11,71 10,59 9,55 1,30 31,02
	(22) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4410 50	
	— Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		— 17,43 15,65 14,10 1,94 45,89
	(33) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach :	4410 60	
	— Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		— 25,46 22,86 20,60 2,87 66,96
	ex 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4510 10	
	— Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		— 11,71 10,59 9,55 1,30 31,02
	(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4510 20	
	— Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		— 17,43 15,65 14,10 1,94 45,89
	(cc) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4510 30	
	— Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		— 25,46 22,86 20,60 2,87 66,96

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(dd) 46 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) weniger als 55 Gewichtshundertteilen	4510 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		25,46
	— Zone E		22,86
	— Kanada		20,60
	— der Schweiz		2,87
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		66,96
	(22) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr	4510 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		30,20
	— Zone E		27,11
	— Kanada		24,44
	— der Schweiz		3,40
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		79,44
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		30,20
	— Zone E		27,11
	— Kanada		24,44
	— der Schweiz		3,40
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		79,44
	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von		
	40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) Grana Padano, Parmigiano Reggiano	4710 11	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		124,00
	— Zone E		124,00
	— Kanada		124,00
	— der Schweiz		110,79
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		124,00
	(2) Fiore Sardo und Pecorino exklusiv hergestellt aus Schafmilch	4710 17	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		105,03
	— Zone E		126,00
	— Kanada		126,00
	— der Schweiz		105,03
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		150,32
	(3) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von	4710 22	
	30 Gewichtshundertteilen oder mehr		
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		90,00
	— Zone E		74,00
	— Kanada		84,57
	— der Schweiz		80,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		90,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	<p>b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :</p> <p>ex 1. Cheddar, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Österreich —</li> <li>— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra 35,60</li> <li>— Zone E 45,65</li> <li>— Kanada 28,81</li> <li>— der Schweiz 19,34</li> <li>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 93,63</li> </ul> <p>ex 5. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :</p> <p>(aa) weniger als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Österreich —</li> <li>— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra 20,61</li> <li>— Zone E 18,50</li> <li>— Kanada 16,68</li> <li>— der Schweiz 1,47</li> <li>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 39,71</li> </ul> <p>(bb) 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Österreich —</li> <li>— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra 23,72</li> <li>— Zone E 22,29</li> <li>— Kanada 19,19</li> <li>— der Schweiz 1,98</li> <li>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 62,42</li> </ul> <p>(cc) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Österreich —</li> <li>— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra 28,60</li> <li>— Zone E 25,41</li> <li>— Kanada 22,90</li> <li>— der Schweiz 2,76</li> <li>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 74,40</li> </ul> <p>(dd) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :</p> <p>(11) Asiago, Caciocavallo, Montasio, Provolone, Ragusano</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra 42,83</li> <li>— Zone E 124,00</li> <li>— Kanada 124,00</li> <li>— der Schweiz 42,66</li> <li>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 124,00</li> </ul>	<p>4850 00</p> <p>5120 12</p> <p>5120 16</p> <p>5120 22</p> <p>5120 31</p>	<p>—</p> <p>35,60</p> <p>45,65</p> <p>28,81</p> <p>19,34</p> <p>93,63</p> <p>—</p> <p>20,61</p> <p>18,50</p> <p>16,68</p> <p>1,47</p> <p>39,71</p> <p>—</p> <p>23,72</p> <p>22,29</p> <p>19,19</p> <p>1,98</p> <p>62,42</p> <p>—</p> <p>28,60</p> <p>25,41</p> <p>22,90</p> <p>2,76</p> <p>74,40</p> <p>—</p> <p>42,83</p> <p>124,00</p> <p>124,00</p> <p>42,66</p> <p>124,00</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(22) Danbo, Edamer, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø, Tilsit	5120 44	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Polen		106,00
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		42,83
	— Zone E		—
	— Kanada		26,40
	— der Schweiz		9,65
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		85,81
	(33) Butterkäse, Esrom, Italico, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio	5120 54	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		42,83
	— Zone E		—
	— Kanada		22,82
	— der Schweiz		9,65
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		74,17
	(44) Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, double Gloucester, Blarney	5120 58	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		35,60
	— Zone E		47,69
	— Kanada		31,94
	— der Schweiz		19,34
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		87,56
	(55) Ricotta, gesalzen, mit einem Fettgehalt von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	5120 59	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		19,68
	— Kanada		12,42
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		40,37
	(66) Feta	5120 82	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		26,57 (?)
	— Zone E		24,09 (?)
	— Kanada		21,43 (?)
	— der Schweiz		2,99 (?)
	— Jordanien, Irak, Iran, den Ländern der arabischen Halbinsel und den an das Mittelmeer grenzenden Ländern, mit Ausnahme der Zone D		76,25 (?)
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		70,00 (?)
	(77) Colby, Monterey	5120 83	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		35,60
	— Zone E		42,69
	— Kanada		26,94
	— der Schweiz		19,34
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		87,56

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(88) Kefalotyri, Kefalograviera, Kasseri, ausschließlich hergestellt aus Schafmilch und/oder Ziegenmilch bei der Ausfuhr nach : — Zone D, Ceuta, Melilla, und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 84	42,83 124,00 124,00 42,66 124,00
	(99) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von : (aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — der Schweiz — Zone E — Kanada — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 87	— 35,60 19,34 42,69 26,94 87,56
	(bbb) mehr als 52 bis 62 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Polen — Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 92	106,00 — 42,83 41,83 26,40 9,65 85,81
	ex c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke):		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger :		
	(aa) Cottage cheese, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von nicht mehr als 25 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5121 11	— — — — — 13,04
	(bb) Rahmfrischkäse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 81 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5121 20	— — — — — 23,56

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(22) 70 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5121 30	— — — — — — 29,64
	(cc) andere	5121 40	—
	2. andere :		
	(aa) Cottage Cheese	5121 50	—
	(bb) Rahmfrischkäse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 81 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5121 60	— — — — — — 23,56
	(22) 70 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5121 70	— — — — — — 29,64
	(cc) andere	5121 80	—
	ex II. andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) :		
	ex a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Laktose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5310 05	14,04 23,65 48,31
	(2) 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5310 11	18,71 31,53 64,41
	(3) 85 oder mehr, jedoch weniger als 95 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5310 22	19,88 32,49 68,44
	(4) 95 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5310 31	22,22 37,45 76,49

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:		
	ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen:		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend:		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
	(3) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt <sup>(8)</sup> :		
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen	5700 13	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5700 23	11,84
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5700 33	15,54
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5700 42	19,24
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5700 52	22,94
	(ff) 70 oder mehr Gewichtshundertteilen	5700 62	26,64
	(4) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt <sup>(8)</sup> :		
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen	5800 13	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5800 23	11,84
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5800 32	15,54
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5800 42	19,24
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5800 52	22,94
	(ff) 70 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	5800 62	26,64
	(gg) 75 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5800 72	28,49
	(hh) 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	5800 82	30,34
	II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt <sup>(8)</sup> :		
	(a) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5900 12	19,24
	(b) von 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5900 22	22,94
	(c) von 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5900 32	26,64
	(d) von 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	5900 42	30,34

- (1) Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose enthält, wird keine Erstattung gewährt.  
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt worden ist.
- (2) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder Molke und/oder der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.  
Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose enthält, wird der Anteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose bei der Berechnung der Erstattung nicht berücksichtigt.  
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :  
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose je 100 kg des Enderzeugnisses  
und insbesondere  
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (\*) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder Molke und/oder der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.  
Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :  
a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses. Sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt, so wird der angegebene Betrag je kg multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose.  
b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.  
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :  
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose je 100 kg des Enderzeugnisses  
und insbesondere  
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (\*) Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :  
a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;  
sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt, dann wird der je 100 kg angegebene Betrag :  
— multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose, und anschließend  
— dividiert durch das Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses,  
b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.  
Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :  
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose je 100 kg des Enderzeugnisses  
und insbesondere  
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (6) Für Käserinden und Käseabfälle der Tarifnummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs wird keine Erstattung gewährt. Als Abfälle von Käse gelten die Erzeugnisse, die als solche nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind.
- (7) Dieser Betrag gilt für das Nettogewicht, abzüglich des Gewichtes der Salzlake.
- (8) Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :  
— den Gewichtsanteil des Magermilchpulvers,  
— den Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose  
sowie  
— den Laktosegehalt der zugesetzten Molke  
je 100 kg des Enderzeugnisses.
- N.B.* : — Die Zonen A, B, C, D und E sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 242/80, bestimmt.  
— „Länder der arabischen Halbinsel“ im Sinne der vorliegenden Verordnung sind die folgenden auf der Halbinsel liegenden Länder und die diesen angeschlossenen Gebiete : Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Kuwait, das Sultanat von Oman, die Union der Arabischen Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al-Kaiwain, Fudschaira, Ras el-Chaima), die Arabische Republik Jemen (Nordjemen) und die Demokratische Volksrepublik Jemen (Südjemen).

Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.